

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/2f2167fe-6acb-391c-9d1c-f612da80582b

Bibliografie

**Titel** Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

## § 879 ZPO - Zuständigkeit für die Widerspruchsklage

- (1) Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.
- (2) Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalt der erhobenen und in dem Termin nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur bei einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, dass das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

